

Titel der Drucksache:

Prüfung einer Aufwand- und Verbrauchssteuer: Haltung und Auflass von Tauben im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache

2210/23

Stadttrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	18.10.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadttrat	15.11.2023	öffentlich	Entscheidung


Beschlussvorschlag

01

Das Rechtsamt prüft die Zulässigkeit einer kommunalen Aufwand- und Verbrauchssteuer sowie einer Meldepflicht für die Haltung und das Auflassen von Tauben im Stadtgebiet. Der Anlass für den Auflass (Brieffaubensport, Hochzeit, Feierlichkeiten, Demonstrationen o.ä.) ist dabei unerheblich. Der verursachte Aufwand für ein pflichtiges Stadttaubenmanagement ist durch das Fachamt glaubhaft zu machen.

02

Das Ergebnis der Prüfung ist dem zuständigen Ausschuss bis Ende 4. Quartal 2023 vorzulegen. Bei positiver Prüfung ist zugleich eine entsprechende Satzung vorzulegen.

28.092023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Dieser Prüfantrag hat zum Ziel, die Zulässigkeit einer Aufwand- und Verbrauchssteuer in Bezug auf das Auflassen von Tauben im Erfurter Stadtgebiet als Steuergegenstand vor dem Hintergrund zu prüfen, dass zahlreiche Tauben nicht zurück in ihre Schläge finden und damit der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen eines verpflichtenden Stadttaubenmanagements¹ ein finanzieller Aufwand entsteht.

Dieser finanzielle Aufwand soll sich in der kommunalen Steuer widerspiegeln, und diese eine Gegenfinanzierung zum pflichtigen Aufwand der LHE darstellen.

Ferner haben einschlägige Urteile zum kommunalen Steuerrecht die Zulässigkeit einer nebensächlichen Lenkungswirkung von kommunalen Aufwand- und Verbrauchssteuern bestätigt.

¹ Siehe dazu auch das Gutachten von Dr. iur. Christian Arleth:

https://www.berlin.de/lb/tierschutz/stellungnahmen/rechtsgutachten_stadttaubenschutz_rechtlichstatus_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2.pdf